sorgen, daß Kindern und Jugendlichen ihrem Alter entsprechende, geeignete fortschrittliche Jugendliteratur zugänglich gemacht wird.

- (4) In Schulen, Heimen, Lehranstalten, Lehrwerkstätten, Ferienlagern und anderen Einrichtungen dieser Art sind durch den Leiter regelmäßig Kontrollen nach Schund- und Schmutzerzeugnissen zu veranlassen.
- und Schmutzerzeugnisse Schundselbständig Deutsche Volkspolizei einzuziehen durch die und vernichten. Wer in den Besitz solcher Erzeugnisse gelangt, ist zur Ablieferung an die Deutsche Volkspolizei Entschädigung für Einziehung vernflichtet. Eine die wird nicht gewährt.

§ 4

Verkauf und Genuß von Alkohol

- (1) An Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke verkauft oder zum Genuß in öffentlichen Lokalen oder Einrichtungen abgegeben werden. Darunter fallen nicht Biere mit einem Stammwürzgehalt bis zu 6 %>.
- Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren (2) mäßigen Alkohol in Mengen verabfolgt werden. Leiter Erziehungspflichtige und oder Inhaber darauf achten. daß Gaststätten haben 711 Jugendliche nicht ZU übermäßigem Alkoholgenuß verleitet wer*Ten oder sich betrinken.

8 5

Aufenthalt in Gaststätten

(1) Leiter oder Inhaber von Gaststätten sind dafür verantwortlich, daß Kinder und Jugendliche sich nur bis 24 Uhr in ihren Räumen aufhalten.